

## Anhang D

### Fischereirechtliche Bewilligung

---

Gestützt auf Artikel 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 und § 18 des Fischereigesetzes vom 12. März 2008 kann der

#### **Alpiq Hydro Aare AG, Aarburgerstrasse 264, 4618 Boningen**

die fischereirechtliche Bewilligung für den nachstehend genannten technischen Eingriff in ein Gewässer erteilt werden:

<b>Gemeinden</b>	(Aarburg), Däniken, Dulliken, Gretzenbach, Niedergösgen, Obergösgen, Olten, Schönenwerd, Trimbach, Winznau
<b>Gewässer</b>	Aare und Kraftwerkkanäle
<b>Ortsbezeichnung</b>	Konzessionsgebiet des Wasserkraftwerks Gösgen (93% auf Staatsgebiet Kt. SO, 7% Kt. AG)
<b>Art des Eingriffs</b>	Konzessionserneuerung des Wasserkraftwerks Gösgen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sanierung Stauwehr Winznau;</li> <li>- Neues Dotierkraftwerk beim Stauwehr Winznau;</li> <li>- Ertüchtigung der Dämme am Oberwasserkanal;</li> <li>- diverse Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen (gemäss Projekt), insbesondere Schaffung eines Überleitgerinnes vom Unterwasser des Maschinenhauses in die Restwasserstrecke, Rückbau der Bally-Schwelle, Revitalisierung des Unterlaufs und Wiederherstellung der Fischgängigkeit des Gretzenbachs;</li> <li>- Erhöhung Restwassermenge mit saisonal abgestuftem Dotierregime.</li> </ul>

### Allgemeine Bedingungen und Auflagen

1. Der Baubeginn an den einzelnen Projektabschnitten im Gewässerbereich ist jeweils mindestens 14 Tage vorher dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei und dem gebietszuständigen Fischereiaufseher zu melden. Die fischereitechnischen Anordnungen des Fischereiaufsehers sind strikte zu befolgen.
2. Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.
3. Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen.
4. Trübungen des Gewässers sind mit geeigneten Wasserhaltungen auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
5. Die Bewilligungsinhaberin hat die für die einzelnen Eingriffe beauftragten Bauunternehmungen über den Inhalt dieser Bewilligung rechtzeitig zu orientieren.
6. Die Aneignung von Fischen und Krebsen ist nur den dazu Berechtigten gestattet.

### **Besondere Bedingungen und Auflagen**

7. Die neue Konzession gilt als Grundlage für diese Bewilligung. Im Speziellen sind die Bestimmungen unter Art. 2 „Wasserrückgabe und Dotierwassermengen“ und Art. 28 „Fischerei“ ein integrierender Bestandteil auch dieser Bewilligung.
8. Die Detailplanung und Ausführung der Fischwanderhilfen samt Kontrolleinrichtungen für die Feststellung der Fischbewegungen hat in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Fischereifachstellen der Kantone Solothurn und Aargau zu erfolgen. Dazu gehört insbesondere die Detailgestaltung des Überleitgerinnes vom UW Maschinenhaus zur Alten Aare. Die Anforderungen bei der Detailprojektierung der Fischwanderhilfen richten sich nach den Grundsätzen des Dokumentes der Interkantonalen Aareplanung – Sanierung Fischgängigkeit („Fischwanderhilfen bei Aarekraftwerken; einheitliche Grundsätze der Kantone BE, SO, AG“) und dem aktuellen Stand der Technik. Die entsprechenden detaillierten Ausführungspläne sind den Fischereifachstellen mindestens 10 Wochen vor Ausführung zur Genehmigung einzureichen.
9. Die Funktionsfähigkeit der ganzjährig zu betreibenden Fischwanderhilfen ist nach deren Inbetriebnahme nach Vorgaben der Fischereifachstellen zu überprüfen. Je nach Ergebnis sind bauliche und/oder betriebliche Verbesserungen in Absprache mit den Fischereifachstellen vorzunehmen. Die Fischwanderhilfen sind während der gesamten Konzessionsdauer zu unterhalten. Deren Funktionsfähigkeit ist den zuständigen Stellen nach deren Vorgaben nachzuweisen. Die Kosten dafür gehen zu Lasten der Kraftwerksbetreiberin.
10. Ausserbetriebsetzungen von Fischwanderhilfen aufgrund ausserordentlicher Umstände sind den zuständigen Behörden unverzüglich zu melden.
11. Während der Bauphase entstehen je nach Bauvorgang und -zeitpunkt grosse negative Effekte auf die Gewässerfauna. Um diese Auswirkungen möglichst zu minimieren, sind die Termine und die Ausführung mit den beiden Fischereifachstellen im Vorfeld abzusprechen.
12. Die Durchwanderbarkeit der Restwasserstrecke für die Zielfischarten ist im Rahmen der koordinierten Erfolgskontrolle der Aare-Projekte (HW-Schutz Olten-Aarau, Neukonzessionierungen KW Gösgen und KW Aarau) nach Weisung der Behörden zu überprüfen. Gestützt auf neuen Erkenntnissen zu den Anforderungen/Ansprüchen der Gewässerfauna (insbesondere Wanderungen gewisser Fischarten zur Laichzeit), können die Behörden, nach Rücksprache mit der Konzessionärin und unter Wahrung der wohlerworbenen Rechte, die Anpassung der Zeitfenster für die Restwassermengen anordnen.
13. Die Dotierwassermengen für die Restwasserstrecke sind in Echtzeit für die Öffentlichkeit zugänglich zu publizieren (möglichst online und/oder via Display an geeigneter Stelle vor Ort, z.B. beim Wehr).
14. Die Kraftwerksbetreiberin haftet gegenüber dem Fischereiregalinhaber für Schäden am Fischbestand, der nachweisbar durch den Bau und Betrieb des Kraftwerkes entsteht. Die Kosten für dazu notwendige Expertisen gehen zu Lasten der Kraftwerksbetreiberin.

Kontaktadresse: Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Jagd und Fischerei,  
Barfüssergasse 14, 4509 Solothurn, Telefon 032 627 23 47, <mailto:marcel.tschan@vd.so.ch>